

Kommunales Förderprogramm

Photovoltaik an Wohngebäuden

der großen Kreisstadt Rheinstetten

Ausgearbeitet durch das Sachgebiet Hochbau und Klimaschutz

Förderrichtlinien

Gültig ab 01.04.2024



Klimaschutz
Rheinstetten

Stadtverwaltung Rheinstetten
Hochbau und Klimaschutz
Badener Straße 1
76287 Rheinstetten
07242 / 9514-642 und 643
klimaschutz@rheinstetten.de
<https://www.rheinstetten.de/klimaschutz>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern der Förderrichtlinien die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1. Zweck des Förderprogramms

Die Stadt Rheinstetten möchte mit dem Förderprogramm „Photovoltaik an Wohngebäuden“ Eigentümer und Mieter von Wohngebäuden auf Rheinstettener Gemarkung mit einem Zuschuss für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung und deren Speicherung unterstützen.

Damit möchte die Stadt Rheinstetten dem in der kommunalen Wärmeplanung gesetzten Ziel „zeozweifrei2035“ näher kommen und einen Anreiz schaffen, die privaten Wohngebäude sinnvoll für die Energiewende und die dringend notwendige Reduzierung der CO₂-Emissionen zu nutzen. Ebenso ist es sinnvoll, den Sonnenstrom direkt dort zu verbrauchen, wo er erzeugt wird und damit einen Schritt hin zu einer klimaneutralen Stadt zu gehen.

§ 2. Förderfähige Maßnahmen

Um regionale und überregionale Klimaschutzziele erreichen zu können, muss der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen massiv erhöht werden. Dieser sollte möglichst lokal erzeugt werden, um die Netzinfrastruktur zu entlasten und eine lokale Wertschöpfung zu generieren. In Rheinstetten wird bisher nur ein kleiner Teil des benötigten Stroms vor Ort erzeugt, es besteht noch beträchtliches Potenzial zur Stromerzeugung mit Photovoltaik auf Dächern oder an Fassaden. Erklärtes Ziel ist es, möglichst viele Flächen auf und an Wohngebäuden zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mittels Photovoltaik zu nutzen.

1. Photovoltaik-Anlagen (im weiteren Text „PV-Anlagen“ genannt)

Für die Umsetzung der Energiewende im Strombereich ist Photovoltaik an Wohngebäuden ein wichtiger Baustein. Besitzer einer Photovoltaikanlage werden unabhängiger von steigenden Strompreisen und produzieren ihren eigenen Strom CO₂-neutral.

Förderbedingungen:

Gefördert wird die Neuinstallation einer PV-Anlage als Eigenverbrauchsanlage mit möglicher Überschusseinspeisung an Bestandswohngebäuden ohne Gewerbeanteile auf Rheinstettener Gemarkung. Eine reine Einspeiseanlage ist nicht förderfähig. Ebenso sind verpflichtende PV-Anlagen auf und an Neubauten nicht förderfähig. Neben den Dachanlagen sind auch Fassadenanlagen förderfähig, sofern die Dachfläche desselben Gebäudes für den Betrieb einer PV-Anlage nachweislich ungeeignet bzw. unwirtschaftlich ist.

Gefördert werden nur PV-Anlagen, die nachweislich durch einen Fachbetrieb installiert werden. Es ist nur eine PV-Anlage pro Gebäude mit oder ohne Batteriespeicher förderfähig.

Kombinationsmodule aus Solarthermie und Photovoltaik (sogenannte PVT-Module) sind förderfähig, zur Berechnung der Fördersumme wird allerdings nur die elektrische Leistung der Module herangezogen. Reine solarthermische Anlagen sind Teil der Heizungsanlage und somit nicht förderfähig.

Ein Re-Powering einer Anlage ist nicht förderfähig. Hingegen ist der Austausch einer nicht mehr EEG-geförderten Anlage (älter als 20 Jahre) gegen eine komplett neue Anlage förderfähig.

Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt **100 € pro Kilowatt-Peak (kWp)** installierter Leistung. Die Leistung wird auf eine Nachkommastelle abgerundet und entsprechend anteilig berechnet.

Die **maximale Fördersumme beträgt 1.000 €**.

2. Batteriespeicher

Stromspeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage ermöglichen es, einen größeren Anteil des erzeugten Stroms selbst zu nutzen und können damit die Rentabilität einer PV-Anlage sowie den Autarkiegrad erhöhen. Der selbst gewonnene Strom kann damit für die Zeiten ohne solare Einstrahlung nutzbar gemacht werden. Zusätzlich wird das Netz entsprechend entlastet.

Förderbedingungen:

Gefördert werden der Neukauf und die Installation eines Batteriespeichers. Diese werden sowohl für den Betrieb mit einer neuen als auch einer bestehenden Photovoltaikanlage gefördert. Voraussetzung bei einer bestehenden Anlage ist, dass bisher nachweislich noch kein Batteriespeicher verbaut ist. Ein Batteriespeicher ist auch in Verbindung mit einer Neuanlage auf einem Wohnhaus-Neubau förderfähig. Der Batteriespeicher ist stationär und fest mit einer Photovoltaikanlage verbunden. Der Betreiber verpflichtet sich, die geförderte Anlage künftig so zu unterhalten und zu warten, dass eine ständige Betriebsbereitschaft besteht. Die Dimensionierung und der Einbau des Batteriespeichers sollten durch einen qualifizierten Fachmann erfolgen, da ein richtig ausgelegter Speicher zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenverbrauchs und einer besseren Wirtschaftlichkeit führt.

Ein Batteriespeicher an einem Stecker-Solar-Modul wird nicht separat gefördert.

Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt **100 € pro kWh** nutzbarer Kapazität. Die Kapazität wird auf eine Nachkommastelle abgerundet und entsprechend anteilig berechnet.
Die **maximale Fördersumme beträgt 500 €**.

3. Stecker-Solarmodule (auch Balkonkraftwerk, Balkon-PV-, Plug-in-, Mini-PV-Anlage) incl. daran angeschlossene Batteriespeicher

Mit Stecker-Solarmodulen können zum Beispiel auch Mieter, die über kein eigenes Dach verfügen, von Photovoltaik profitieren und zur Energiewende beitragen. Diese Balkonsolarmodule sind steckerfertige Anlagen und erzeugen Strom für den Eigenbedarf. Für Stecker-Solarmodule gilt ein vereinfachtes Anmeldeverfahren und es ist kein Kontakt mit dem Finanzamt notwendig. Solche steckerfertigen Anlagen berechtigen nicht zu einer Einspeisevergütung nach EEG.

Förderbedingungen:

Förderfähig ist die Errichtung von steckbaren Stromerzeugungsanlagen, nach aktuell gültiger Rechtsprechung begrenzt auf maximal 800 W Wechselrichter-Ausgangsleistung. Dazu gehört neben der Anlage selbst auch die Installation einer Energiesteckdose (Wieland-Einspeisesteckdose). Diese ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, jedoch wird dringend geraten, die technischen Voraussetzungen im Gebäude von einem Fachbetrieb dahingehend überprüfen zu lassen. Auch sollte bei der Hausratversicherung nachgefragt werden, ob für den Versicherungsschutz zwingend eine Energiesteckdose gefordert wird.

Es ist nur eine Anlage pro Wohneinheit förderfähig.

Zu den Anmeldebedingungen gehören die Installation eines Ein- bzw. Zweirichtungszählers, was in der Regel kostenfrei durch die NetzeBW erfolgt

An Stecker-Solarmodule angeschlossene Stromspeicher werden nicht separat gefördert und sind in der pauschalen Fördersumme eines Stecker-Solarmoduls inkludiert.

Bei Mietwohnungen ist eine Erlaubnis des Hauseigentümers oder der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) erforderlich.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist zusätzlich der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Umfang der Förderung:

Die Fördersumme beträgt **pauschal 150 €**.

§ 3. Antragsberechtigung

Sowohl Eigentümer von Wohngebäuden bzw. Wohnungen als auch Mieter können einen Förderantrag stellen. Förderfähig sind Maßnahmen an Wohngebäuden auf Rheinstettener Gemarkung. Ein Gebäude gilt als Bestandswohngebäude, wenn dieses als Wohngebäude genutzt wird und dessen nachweisliche Fertigstellung oder der Erstbezug zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 3 Jahre zurückliegt. Gefördert werden auch Maßnahmen von Eigentümern, die in Folge einer Sanierungsmaßnahme eines bestehenden Daches zur Errichtung einer PV-Anlage verpflichtet sind (siehe Klimaschutzgesetz BW). Bei verpflichtenden PV-Anlagen auf Neubauten ist lediglich der erstmalige Einbau eines Batteriespeichers förderfähig. Die Erweiterung einer bestehenden Anlage ist nicht förderfähig, hingegen kann der erstmalige Einbau eines Stromspeichers auch bei bestehenden Anlagen gefördert werden (z.B. bei Umrüstung von Einspeisung auf Eigenverbrauch). Pro Einfamilienhaus und Jahr kann nur ein Förderantrag gestellt werden. Bei Mehrfamilienhäusern können sowohl der/die Eigentümer als auch der/die Mieter jeweils einen Förderantrag stellen. Im Förderantrag dürfen unterschiedliche Maßnahmen miteinander kombiniert werden, einzig der Einbau eines Batteriespeichers an einer Bestands-PV-Anlage ist nicht mit einer neuen PV-Anlage kombinierbar.

§ 4. Kontaktadresse

Die Förderung ist auf dem Antragsformular mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Antragsformulare stehen auf der Homepage der Stadt Rheinstetten zum Download zur Verfügung unter <https://www.rheinstetten.de/klimaschutz> oder sind auf Nachfrage erhältlich bei der Kontaktadresse:

Stadt Rheinstetten
Hochbau und Klimaschutz
Badener Straße 1
76287 Rheinstetten
klimaschutz@rheinstetten.de

§ 5. Bearbeitung und beizufügende Unterlagen

Der Antrag wird nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet. Sofern notwendige Unterlagen bei Einreichung fehlen sollten, werden diese unter Fristsetzung nachgefordert. **Als Antrageingang gilt der Tag, an dem sämtliche notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen.**

Der Förderantrag ist zu unterschreiben und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen per E-Mail an klimaschutz@rheinstetten.de oder auf dem Postweg einzureichen. Die benötigten Unterlagen und Nachweise sind im Förderantrag aufgeführt und entsprechend beizufügen.

Es sind die folgenden verpflichtenden Registrierungen aller Anlagen durchzuführen und nachzuweisen:

1. Im Marktstammdatenregister unter <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>
2. Bei NetzeBW unter
 - a) <https://www.netze-bw.de/einspeiser/anschluss-pv> für PV-Anlagen
 - b) <https://www.netze-bw.de/einspeiser/nachruetzung-erweiterung-speichersysteme> für Nachrüstung eines Batteriespeichers

Weitere Informationen und aktuelle Regularien zu den Stecker-Solarmodulen sind auf der Homepage von NetzeBW unter <https://www.netze-bw.de/einspeiser/anschluss-pv> zu finden.

§ 6. Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Durchführung einer Maßnahme gestellt werden. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen bzw. beauftragt werden. Die gewährten Fördermittel werden nach Vollendung der Maßnahme und nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. Die Änderung eines Förderbescheides ist im Regelfall nicht möglich. In Härtefällen können nach Begründung und Einzelfallentscheidung allerdings Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind schriftlich einzureichen. Die Maßnahme ist innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung des Förderantrages durchzuführen.

Der Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist spätestens 3 Monate nach Vollendung der Maßnahme einzureichen.

Mögliche Fristverlängerungen können nur mit gewichtiger Begründung vor Ablauf der gewährten Fristen und in Absprache mit der Förderstelle erfolgen. Die Fristverlängerung muss formlos schriftlich erfolgen.

§ 7. Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf einer geförderten Stecker-Solaranlage (Balkonmodul) ist frühestens fünf Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 5-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Förderstelle zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

§ 8. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, die antragstellende Person die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt, oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. der Kosten der Antragsbearbeitung, der Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder der für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Stadt Rheinstetten oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

§ 9. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Rheinstetten. Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke bereit gestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Stadt Rheinstetten behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmisbrauch die Förderhöchstsumme pro antragstellende Person, Haushalt und Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

§ 10. Doppelförderung

Jede geplante Maßnahme kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Rheinstetten gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (z.B. des Bundes oder Landes) ist zulässig, solange die Ko-Förderung der Stadt nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel des Dritten führt.

§ 11. Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich auf Grundlage Ihrer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO statt.

Weitere Infos zur Datenschutzerklärung der Stadt finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.rheinstetten.de/de/datenschutz>

§ 12. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten mit Wirkung ab dem 01.04.2024. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können im jeweiligen Haushaltsjahr keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Diese Förderrichtlinien gelten bis zum 31.12.2025 oder bis diese durch neue Richtlinien ersetzt werden.

- V2.1:
- Anpassung Stecker-Solarmodul an 800W-Wechselrichterleistung (siehe Solarpaket 1)
 - Zusätzliches Hevorheben, dass an Stecker-Solarmodule angeschlossene Speicher NICHT separat gefördert werden und in der pauschalen Fördersumme von 150€ inkludiert sind.